



Satzung

des Vereins „Die Grashüpfer e.V.“

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Die Grashüpfer e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Dem Zweck wird durch das Angebot einer sinnvollen, gruppenmäßigen und familienergänzenden Kleinkinderziehung im Rahmen einer Betreuung entsprochen.
- (2) Im Vordergrund dieser Erziehung und den ihr zu Grunde liegenden pädagogischen und psychologischen Konzepten stehen folgende Leitziele:
 - Vorrangig ist das Wohl der Kinder, ihre psychische und physische Integrität.
 - Erziehung zum sozialen Verhalten, Respekt vor den Anderen und vor dem Andersartigen.Je nach Möglichkeit sollen Ausländerkinder und behinderte Kinder aufgenommen werden.
 - Kommunikationsfähigkeit und Kreativität, wobei eigene – nicht von Erwachsenen vorgegebene – Formen der Kommunikation, des Spiels, des Lernens etc. gestärkt werden sollen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. Des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - Eltern, deren Kinder in der Einrichtung des Vereins betreut werden
- (3) Fördernde Mitglieder können werden:
 - Personen, die ihr inhaltliches Interesse an den Vereinszweck glaubhaft machen können, diese sind jedoch ohne Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung (z B. die Betreuer*innen).
- (4) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, die Mitgliederversammlung entscheidet aber die Aufnahme.



- (5) Ein Mitglied kann auf Antrag einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins grob zuwider handelt bzw. mit Beitragsleistungen von drei Monaten trotz schriftlicher Mahnung im Rockstand ist.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig, entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für die auf den Eingang der Erklärung, folgenden drei Monate, es sei denn, andere Personen treten in die Verpflichtung ein Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (7) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a. Wahl, Abwahl, Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c. Auflösung des Vereins
 - d. Entgegennahme und Genehmigung des in der Jahreshauptversammlung zu haltenden Geschäftsberichts des Vorstands
 - e. Weisungen an den Vorstand zu allen in 82 geregelten Angelegenheiten
 - f. Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - g. Aufnahme von Kindern in die Einrichtung des Vereins
 - h. Einstellung von Bezugspersonen
- (2) Zu Beginn eines Geschäftsjahres tritt die MV als Jahreshauptversammlung zusammen, im Übrigen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist innerhalb von zwei Wochen zur Einberufung verpflichtet, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung von einem Mitglied schriftlich verlangt wird.
- (3) Den Ort und Zeitpunkt der MV bestimmt der Vorstand. Er lädt ein. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (4) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig, wenn zu demselben Tagesordnungspunkt zum zweiten Male eingeladen wurde.
- (5) Die Beschlüsse der MV erfolgen mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen die eine Änderung der Satzung betreffen. Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für eine Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder, nicht nur der Anwesenden.



- (6) Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem derjenigen, der/die Protokoll führte, zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier (aber mindestens drei Mitgliedern). Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der MV für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Niederlegung des Amtes muss unverzüglich eine MV zur Neuwahl einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Auflösung

- (1) Die MV kann mit einer Mehrheit von aller Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderladen Waller Wichte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 12.03.2003 in Bremen errichtet.

1. Änderung der Satzung am 16.02.2010